

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	51 (1978)
Heft:	8
Rubrik:	Versorgungsorganisation und -föhrung : Tonbildschau Nr. 78

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Versorgungsorganisation und -führung

(Tonbildschau Nr. 78)

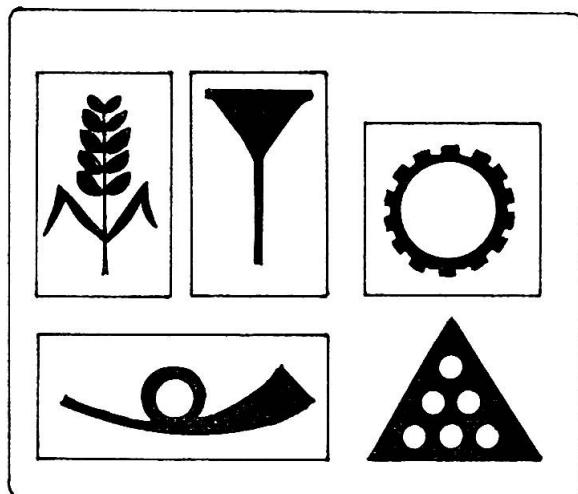
Der Text wurde uns freundlicherweise von Oberstleutnant Müller vom Stab der Gruppe für Generalstabsdienste zur Verfügung gestellt und ist anfangs 1978 neu überarbeitet worden. Möge er gute Dienste leisten als Vorbereitung für die Wettkampftage der hellgrünen Verbände.

Die entsprechende Tonbildschau kann übrigens bezogen werden beim Stab der Gruppe für Generalstabsdienste, Sektion Versorgung, 3003 Bern.

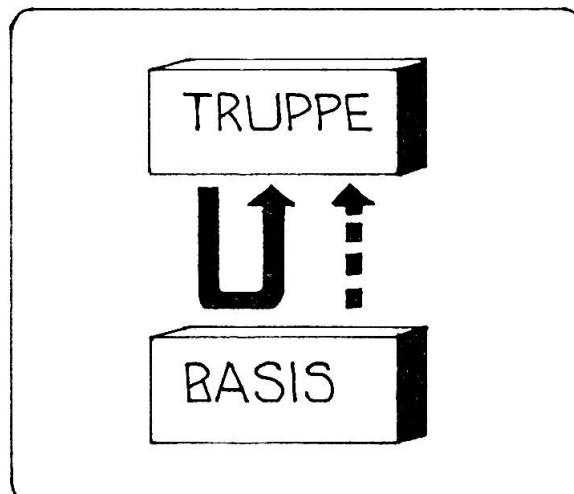
Dia Nr.: Text: (leicht gekürzte Fassung)

- 1 Die Tonbildschau vermittelt eine Zusammenfassung über die Versorgungsorganisation und Versorgungsführung in unserer Armee.
- 2 Die Versorgung umfasst nebst dem Veterinärdienst die 5 Versorgungsdienste Verpflegung, Betriebsstoff, Munition, Material und Feldpost .
- 3 Es gibt Versorgungsmittel der Truppe und solche der Basis, letztere unterstehen den Territorialzonen.
Unter «Versorgungsmitteln» verstehen wir die personellen und materiellen sowie die infrastrukturellen Mittel, die der Versorgung dienen.
- 4 Elemente der Basisorganisation und Einsatz derselben:
- 5 Die Basisorganisation weist ein dichtes Netz von Einrichtungen und Vorräten aller Versorgungsdienste auf, die schachbrettartig über das ganze Land verteilt sind.
- 6 Jede Territorialzone verfügt über 2 – 3 Versorgungsregimenter. Sie übernehmen und betreiben innerhalb ihrer Abschnittsgrenzen nebst der gesamten Versorgungsinfrastruktur der Armee auch die Bundespflichtlager und die zivilen Tankanlagen.
- 7 Art und Umfang der Versorgungsgüter pro Regimentsraum sind festgelegt aufgrund der voraussichtlichen Versorgungsbestände und der Kampfdauer. (Grösstmögliche Autonomie für die zu versorgenden Truppen).
- 8 Die Versorgungsregimenter verfügen nebst direkt unterstellten Einheiten über 2 – 3 Versorgungsbataillone.
Die Versorgungsbataillone werden in den Basisversorgungsräumen eingesetzt, welche den ganzen Regimentsraum abdecken.
Innerhalb der Basisversorgungsräume betreiben die Versorgungsbataillone die vorhandene Infrastruktur.
- 9 Pro Basisversorgungsraum organisieren sie die Basisversorgungsplätze I und II. Diese umfassen in der Regel alle Versorgungsdienste (ordentlicher Nachschub) ausser dem Veterinärdienst.
- 10 Die Materialkompanien Typ B organisieren am Standort ihrer Einrichtungen Versorgungsplätze für Reparaturen an den Fahrzeugen der mechanisierten Formationen und für deren Versorgung mit Objekten und Ersatzteilen.
Zudem können Versorgungsplätze am Standort von Tankanlagen und Munitionsmagazinen betrieben werden (vor allem ausserordentlicher Nachschub).
- 11 Damit die Versorgungsorgane der Truppe die Versorgungsplätze der Basis leicht auffinden, wird für jeden Versorgungsplatz ein Versorgungstreffpunkt bestimmt.

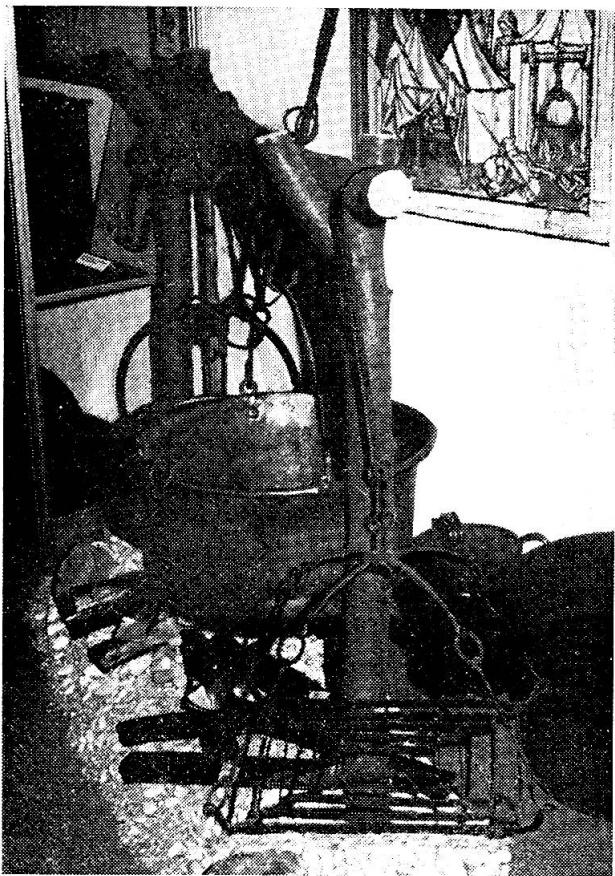
- 12 Er wird durch Angabe des geographisch eindeutig festgelegten Standortes des Einweispostens bezeichnet; dieser ist dauernd besetzt.
Bei besonderen Verhältnissen wird der Truppe der Anmarschweg zum Versorgungstreffpunkt vorgeschrieben oder es werden besondere Versorgungsstrassen bezeichnet.
- 13 Die Basisversorgungsplätze sind einem zivilen Einkaufszentrum ähnlich, das heisst, sie weisen Abgabestellen für alle Versorgungsgüter auf. Für Grossverbraucher an Munition und Betriebsstoffen werden in der Regel separate Abgabestellen eingerichtet.
- 14 Die Basisorganisation ist flexibel, d.h. Teile davon können zur Schwerpunktgebildung und zum Erreichen kurzer Nachschubwege verschoben werden.
- 15 Zusammenfassung
- 16 Organisatorische Massnahmen bei der Truppe für die Gewährleistung der Versorgung:
- 17 Straffe versorgungsdienstliche Organisation durch die Zusammenfassung der Versorgungsorgane in speziellen Zügen auf Stufe Bataillon und Abteilung.
- 18 Dann stützt sich die Truppe für die Versorgung direkt auf die Basisorganisation ab (fallweise durch Mittel der Versorgungsregimenter verstärkt).
- 19 Jede Truppe wird auf den nächstgelegenen Basisversorgungsplatz basiert, also sowohl frei verfügbare wie ortsfeste Verbände; mechanisierte Formationen zudem auf Versorgungsplätze für Fahrzeuge mechanisierter Formationen.
Basierungen auf besondere Versorgungsplätze erfolgen nur ausnahmsweise und auf besonderen Befehl.
- 20 Um die Versorgungsautonomie auf der befohlenen Höhe zu erhalten, versorgt sich die Truppe mit gewissen Versorgungsgütern täglich auf den Basisversorgungsplätzen (z. B. Frischbrot und Frischfleisch).
Damit die Versorgungsmittel rationeller eingesetzt werden können, bezieht die Truppe dagegen in der Regel einen Wochenbedarf an haltbaren Versorgungsgütern.



Die 5 Versorgungsdienste: Verpflegung, Betriebsstoff, Material, Feldpost und Munition.



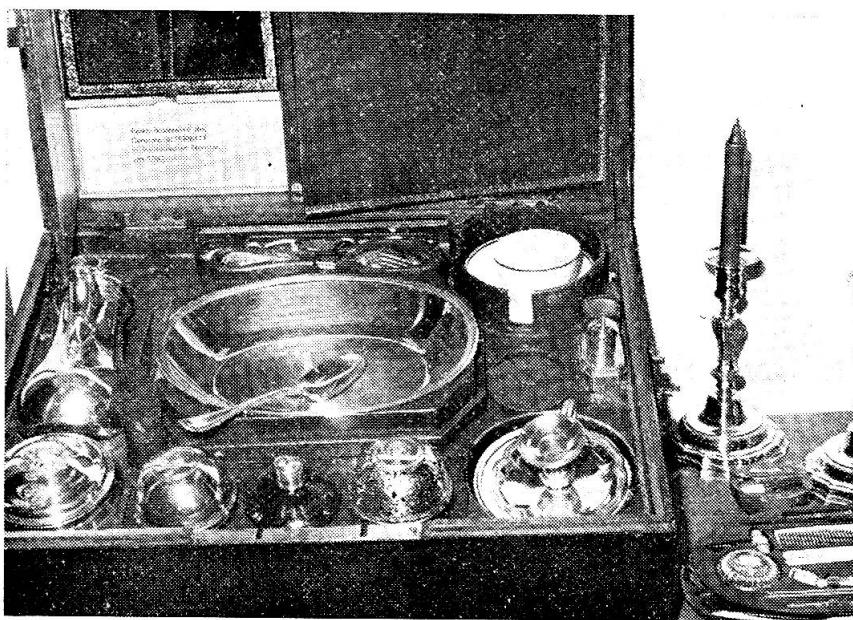
Für die Versorgung stützt sich die Truppe direkt auf die Basisorganisation ab.



Ausstellung
«Truppenverpflegung einst und jetzt»
im Landesmuseum Zürich (Mai 1978)

Truppenverpflegung einst

Reisenécessaire des Generals Altermatt in französischen Diensten, um 1870



- 21 Das Schwerpunkt der Versorgung liegt auf der Vorbereitung vor dem Kampf (starke Erhöhung der Versorgungssouveränität der Truppe).
Während des Kampfes erfolgt die Versorgung je nach Lage, besonders aber während Kampfpausen.
- 22 Die Truppe muss eine hohe Versorgungssouveränität auf allen Stufen erreichen und erhalten. Zu diesem Zweck werden Depots für sämtliche Versorgungsgüter angelegt.
- 23 Zudem verfügt die Truppe über eigene Reparaturmittel und Fachleute, was ihr erlaubt, die Instandstellung nach Kampfausbruch weitgehend selbst vorzunehmen.
- 24 Zusammenfassung
- 25 Rationalisierung der Versorgung:
Sowohl die Versorgungsorganisation bei der Basis wie bei der Truppe wird rationalisiert durch die grösstmögliche Zusammenfassung des Personals, der Transportmittel und der Umschlaggeräte, welche für die Versorgung eingesetzt sind.
- 26 Die Versorgungsregimenter verfügen zu diesem Zweck über mechanische Mittel für den rationellen Güterumschlag.
Diese Mittel werden aber auch der Truppe fallweise zur Verfügung gestellt und zwar vor allem für den Ablad und die Einlagerung kreditierter Versorgungsgüter.
- 27 Eine optimale Ersatzteil- und Lagerbewirtschaftung und eine vereinfachte Versorgungsführung werden durch die Verwendung moderner Methoden und Mittel erreicht, unter anderem durch den Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen.
- 28 Die Aufgaben werden funktionell zusammengefasst und den Dienstabteilungen sowie den Versorgungsformationen entsprechend zugewiesen. Es betrifft dies Beschaffung, Produktion, Verwaltung und Unterhalt der Versorgungsgüter und -mittel, den Betrieb der Versorgungseinrichtungen und die Ausbildung der Versorgungsformationen.
- 29 Die Versorgungsführung wird durch eine einheitliche Kommandoordnung gestrafft. Dies führt zu einer Entlastung der Stäbe und zu Klarheit und Übersichtlichkeit der Versorgungsführung.
- 30 Es ist von grosser Wichtigkeit, dass die Versorgungsorganisation auf den Kampfplan des Kommandanten abgestimmt ist und den operativ / taktischen Besonderheiten Rechnung trägt. Deshalb wird in den erforderlichen Befehlen für die Versorgung die jeweilige Versorgungsorganisation festgehalten.
- 31 Je nach Kommandostufe und Zeitverhältnissen wird die Versorgung in
 - besonderen Befehlen für die Versorgung oder
 - in besonderen Abschnitten von Einsatzbefehlen geregelt.
Für die führungsmässigen Anpassungen werden in der Regel Einzel- oder Teilbefehle mündlich oder schriftlich erlassen.
- 32 Das Armeekommando erlässt *Versorgungsbefehle* zuhanden der direkt unterstellten Grossen Verbände und der Territorialzonen. Darin werden insbesondere Zuweisungen, Prioritäten, Kredite und Auflagen geregelt.
- 33 Die Kommandanten der Armeekorps erteilen aufgrund der Befehle des Armeekommandos und der operativen und taktischen Bedürfnisse den Komman-

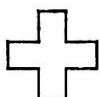
danten der Territorialzonen und den Kommandanten der direkt unterstellten Grossen Verbände den «*Allgemeinen Befehl für die Versorgung*». Darin werden ebenfalls insbesondere Zuweisungen, Prioritäten, Kredite und Auflagen geregelt.

- 35 Die Kommandanten der Territorialzonen sind vor allem für die Durchführung der Versorgung verantwortlich. Sie erlassen zuhanden der Divisionen sowie der Kampfbrigaden und unterstellten Versorgungsregimenter den «*Befehl für die Organisation der Versorgung*» mit den Basierungslisten.
- 36 Der Befehl für die Organisation der Versorgung wird durch das Territorialzonenkommando nach Absprache mit den zu versorgenden Grossen Verbänden erlassen.
- 37 Der allgemeine Befehl für die Versorgung des Armeekorps und der Befehl für die Organisation der Versorgung der Territorialzone dienen den Divisions- und Kampfbrigadekommandos für den Erlass des Befehls für die Versorgung. In diesem Befehl werden nebst den allgemeinen Anordnungen vor allem die Zuweisungen, Prioritäten, Kredite und Basierungen festgelegt.
- 38 Das Regimentskommando leitet und koordiniert die Versorgung der Bataillone beziehungsweise der Abteilungen.
Das Schwerpunkt der Versorgung liegt bei den Bataillonen und Abteilungen. Grundsätzlich basieren die *Bataillone und Abteilungen* auf der Basis; *selbständige Einheiten* werden ihnen zur Versorgung zugewiesen.
- 39 Der Einheitskommandant ist für die Versorgung seiner Einheit verantwortlich. Die Einheit holt in der Regel die Versorgungsgüter auf dem Bataillons-, beziehungsweise auf dem Abteilungs-Versorgungsplatz ab; in besonderen Fällen ist es zweckmäßig, den Nachschub durch die Versorgungsstaffeln direkt den Einheiten zu bringen.
Auf dem Versorgungsplatz der Einheit werden die Versorgungsgüter von den Zügen übernommen oder diesen ausnahmsweise gebracht.
- 40 Wer ist für die Versorgung der ortsfesten Truppen zuständig?
Einerseits sind es die Kommandanten der Kampfbrigaden, welche außer ihrer eigenen Truppen auch jene der ortsfesten Verbände mit Standort im Brigaderaum zu versorgen haben.
- 41 Anderseits regeln die Kommandanten der Territorialzonen die Versorgung aller ortsfesten Truppen mit Standort ausserhalb der Kampfbrigaderäume.
- 42 Die Territorialzonen-Kommandanten können auch die Kommandanten der Territorialkreise mit der Organisation der Versorgung ortsfester Truppen beauftragen.
- 43 Das Territorialzonenkommando erlässt Befehle für den taktischen und fachtechnischen Einsatz der Versorgungsregimenter. Es befiehlt darin insbesondere Änderungen der Normalgliederung, der Standorte der Basisversorgungsplätze und der Versorgungstreffpunkte sowie Änderungen der Abschnittsgrenzen.
- 44 Es gibt ihnen Kenntnis über die erteilten Kredite, damit die Versorgungsregimenter die bezugsberechtigten Truppen kennen.
Von besonderer Wichtigkeit ist es, dass die Versorgungsregimenter möglichst rasch über die Basierungen der einzelnen Truppenkörper und der ihnen unterstellten oder zur Versorgung zugewiesenen Truppen auf die verschiedenen Versorgungsplätze orientiert werden. Es erhält damit die Möglichkeit, die Versorgungsgüter kundenbezogen bereitzustellen.

- 45 Das Armeekommando kann den Territorialzonen bei Bedarf zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusätzliche Basierungen in Nachbarzonen zuteilen oder Unterstellungsänderungen für Versorgungsformationen und -einrichtungen befehlen.
- 46 Der Zuständigkeitsbereich Versorgung der Territorialzonen stimmt mit ihrem Zonenraum überein; Ausnahmen davon werden durch das Armeekommando befohlen.
- 47 Sie ist verantwortlich für die Versorgung jener Divisionen und Brigaden, welche mindestens mit dem Gros im Zuständigkeitsbereich Versorgung der Territorialzone eingesetzt sind.
- 48 Die Territorialzone basiert diese Divisionen und Kampfbrigaden grundsätzlich auf Einrichtungen und zivile Lieferanten im eigenen Zuständigkeitsbereich. Sie kann aber auch Teile von Verbänden, die in Nachbarzonen eingesetzt sind, nach gegenseitiger Absprache auf diese basieren.
- 49 Zusammenfassend halten wir fest, dass die Organisation der Versorgung, wie alle Anordnungen für die Versorgung sowohl auf den entsprechenden Operations- oder Einsatzbefehl als auch auf den Versorgungsbefehl der zuständigen Kommandostelle abgestimmt sein müssen. Damit ist die Grundlage dafür geschaffen, dass die Versorgung ihren Zweck erfüllen kann, der Truppe das Leben und Kämpfen in allen Lagen zu ermöglichen.

Fachausbildung in Kadervorkurs (KVK) und Wiederholungskurs (WK)

Die 5. Fortsetzung folgt erst in der Septembernummer. Einem Wunsch der Zentraltechnischen Kommission (ZTK) entsprechend, orientieren wir in dieser Nummer als Vorbereitung für die Schweizerischen Wettkampftage der hellgrünen Verbände über das Thema «Versorgung».



**Schweizer
Wehrsport**

Die Frühjahrs-Waffenlaufaison brachte nicht nur hervorragende Resultate und eine erfreuliche Beteiligung, sondern auch einige unangenehme Nebenerscheinungen. So war einmal das versuchsweise verwendete Lauftenue Gegenstand unsachlicher Diskussionen. Glücklicherweise schaltete sich dann das EMD ein, welches vorerst mit einer klaren Weisung der Sache ein Ende bereitete.

Weiteres Rascheln im «Blätterwald» brachte die Teilnahme von Albrecht Moser. Als langjähriger Teilnehmer an Waffenläufen habe ich bis heute mit Ausnahme von einigen wenigen Vorkommnissen immer wieder die Feststellung machen dürfen, dass faire Wettkämpfe und Diskussionen üblich waren. Das Auftauchen und Siegen eines Wettkämpfers, der nicht unter den Waffenläufern gross geworden ist, hat nun Waffenläufer derart neidisch werden lassen, dass sie jegliche Objektivität und Sportlichkeit vergessen. Man sprach sogar davon, Spitzensportlern aus andern Sportarten die Teilnahme an Waffenläufen zu verbieten, weil sie von der Sporthilfe profitieren u. a. m., und dies, obwohl z. B. ein Albrecht Moser die Voraussetzungen für die Teilnahmeberechtigung klar erfüllt. Halten nun auch im Wehrsport die Mätzchen, wie leider in andern Sportarten, Einzug? Das wäre ausserordentlich zu bedauern,